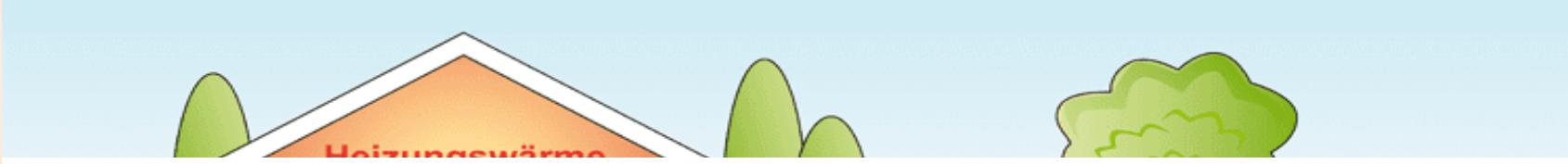
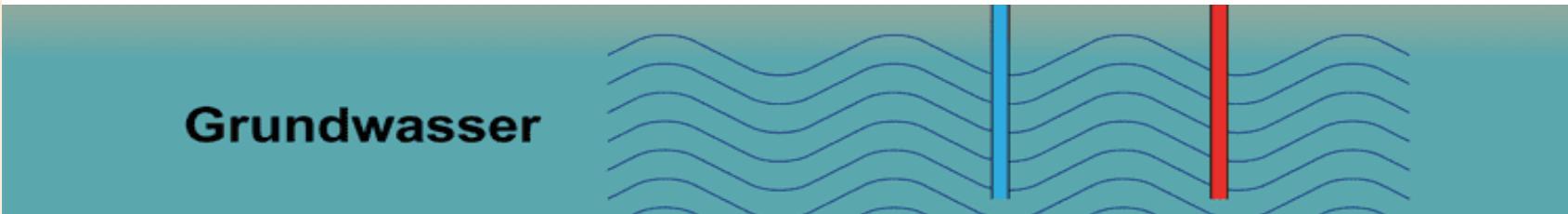


17. Öffentlichkeitsveranstaltung am 16.10.2025



# Technische und Rechtliche Unsicherheiten bei der thermischen Grundwassernutzung



Grundwasser

**Dipl.-Ing. Rasso Bumiller**

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen



## Gliederung

1. Welche Formen von Energieträgern gibt es?
2. Bewertung von Energieträgern
3. Genehmigungsverfahren
4. Technische Unsicherheiten
5. Besonderheit bei einer thermischen Grundwassernutzung
6. Fragen an Behörden und deren Antworten
7. Zusammenfassung
8. Ausblick



# 17. Öffentlichkeitsveranstaltung am 03.04.2025

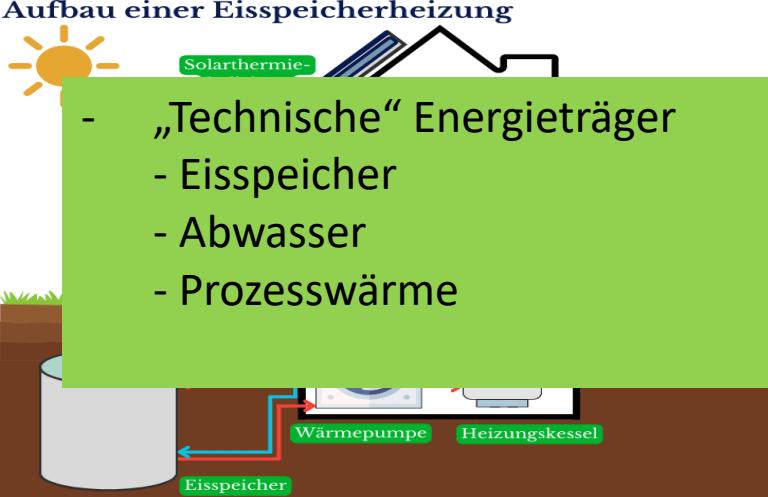
## 1.

- Fossile Energieträger
  - Erdöl
  - Erdgas
  - Steinkohle
  - Braunkohle

- Nicht-Fossile Energieträger
  - Müll
  - Pellets
  - Hackschnitzel

- Umweltenergie
  - Luft
  - Erdwärme (flach)
  - Erdwärme (tief)
  - Grundwasser

### Aufbau einer Eisspeicherheizung



Dipl.-Ing. Rasso Bumiller

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen



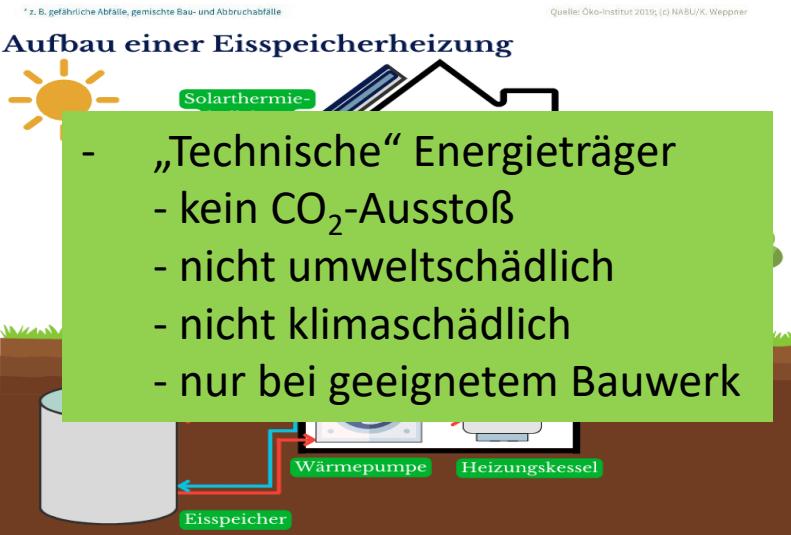
# 17. Öffentlichkeitsveranstaltung am 16.10.2025

## 2.

- Fossile Energieträger
  - CO<sub>2</sub>-Ausstoß
  - umweltschädlich
  - klimaschädlich
  - beschränkte Ressourcen

- Nicht-Fossile Energieträger
  - CO<sub>2</sub>-Ausstoß
  - umweltschädlich
  - klimaschädlich

- Umweltenergie
  - kein CO<sub>2</sub>-Ausstoß
  - nicht umweltschädlich
  - nicht klimaschädlich
  - unbegrenzt vorhanden



Dipl.-Ing. Rasso Bumiller

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen

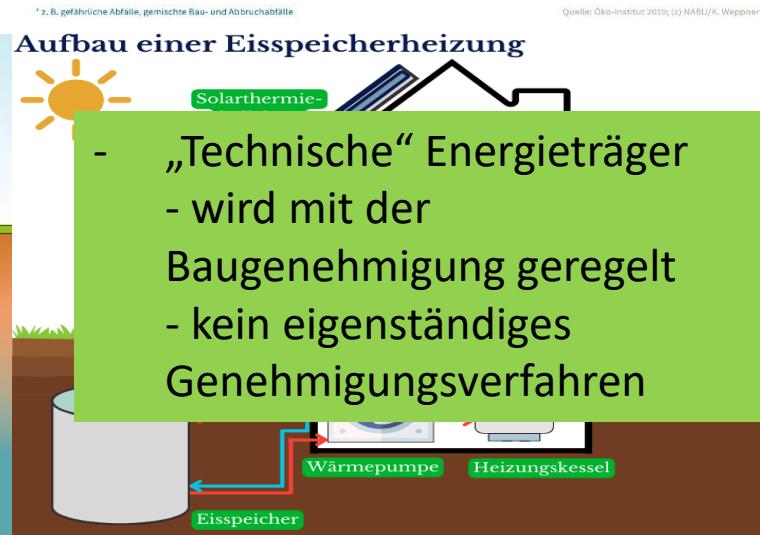
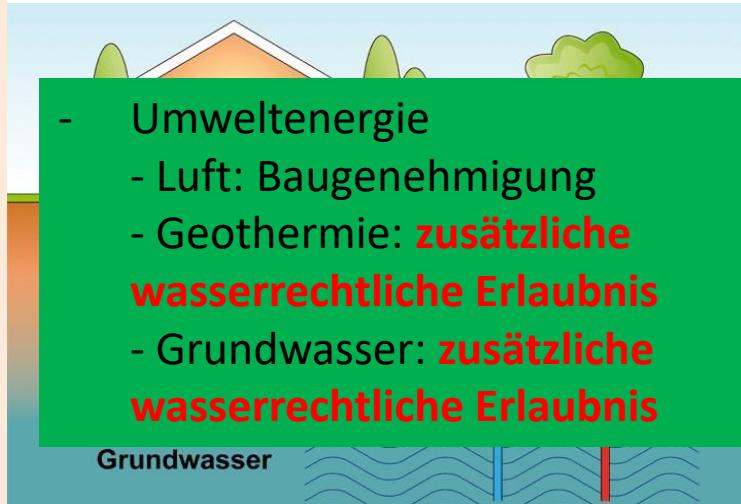


# 17. Öffentlichkeitsveranstaltung am 16.10.2025

## 3.

- Fossile Energieträger
  - wird mit der Baugenehmigung geregelt
  - kein eigenständiges Genehmigungsverfahren

- Nicht-Fossile Energieträger
  - wird mit der Baugenehmigung geregelt
  - kein eigenständiges Genehmigungsverfahren



Dipl.-Ing. Rasso Bumiller

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen



### 4. Technische Unsicherheiten

- Geeignete hydrogeologische Bedingungen
  - \* Schwankungen
  - \* tendenzielles Absinken des Grundwasserspiegels
- Passender Temperaturbereich im Grundwasser
  - \* Einfluss Klimawandel
- Kein störender Chemismus im Grundwasser
  - \* kein saures Grundwasser
  - \* kein Sauerstoff-reduziertes Grundwasser
  - \* keine hohen Gehalte an Eisen und/oder Mangan



**17. Öffentlichkeitsveranstaltung am 16.10.2025**

**4. Technische Untersuchungen**



**Dipl.-Ing. Rasso Bumiller**

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen



# 17. Öffentlichkeitsveranstaltung am 16.10.2025

## 4. Tech



**Dipl.-Ing. Rasso Bumiller**

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen



### 5. Besonderheit bei der Genehmigung einer thermischen Grundwassernutzung

- Es wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Baurechtsbehörde erteilt.
- Zur Erteilung der Erlaubnis wird im Allgemeinen die Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt) mit einer Begutachtung beauftragt (Ausnahme: im vereinfachten Verfahren kann die fachkundige Stelle das Gutachten erstellen).
- **Die wasserrechtliche Erlaubnis ist immer zeitlich begrenzt!**



### 6. Fragen an Behörden und deren Antworten

- Ich habe den mit Wasserecht beschäftigten Behörden (Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, den jeweiligen Abteilungen in kreisfreien Städten), den Wasserwirtschaftsämtern und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sowie dem Bayerischen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) 4 Fragen gestellt.



## 6. Fragen an Behörden und deren Antworten

1. Nach Ablauf der im Bescheid geregelten Erlaubnisdauer ist ein Neuantrag zu stellen. Wie ist dies rechtlich geregelt?

### ANTWORT

- Die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auf 20 Jahre ergibt sich aus **Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG** und **§14 Abs. 2 WHG** sowie **Ziffer 2.1.8.2 VVWas** in Verbindung mit einer Mitteilung der Regierung von Oberbayern.
- Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz ebenso Rechnung getragen, wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz.



### 6. Fragen an Behörden und deren Antworten

1. Nach Ablauf der im Bescheid geregelten Erlaubnisdauer ist ein Neuantrag zu stellen. Wie ist dies rechtlich geregelt?

#### **ANTWORT**

- Die Befristung wird benötigt, um die aktuelle Beurteilung der Lage der Anlage (Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz, Mobilisierung von Schadstoffen etc.) sowie die Anlage auf ihren technischen Zustand zu überprüfen.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine „ungeprüfte Verlängerung“ grundsätzlich nicht vermittelbar ist.

### 6. Fragen an Behörden und deren Antworten

2. Wie verhält es sich mit einem „Bestandsschutz“ für eine bereits genehmigte Anlage nach Ablauf der Erlaubnisdauer?

#### ANTWORT

- Es gibt bei Grundwasserwärmepumpen **keinen Bestandsschutz!**
- Sollten sich bei der Neubeantragung Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Wasserhaushalts ergeben, kann die Neuerteilung der Erlaubnis verwehrt werden.



### 6. Fragen an Behörden und deren Antworten

3. Wie verhält es sich bei einem Neuantrag nach 20 Jahren mit benachbarten Nutzungen, die in den vergangenen 20 Jahren neu errichtet wurden?

#### ANTWORT

- Da es sich um einen Neuantrag handelt, müssen alle bestehenden Anlagen in der Nachbarschaft bei der Genehmigung berücksichtigt werden!
- Grundsätzlich sind bei einem Neuantrag die Auswirkungen auf Dritte und auch auf neu hinzugekommene Dritte zu prüfen.



### 6. Fragen an Behörden und deren Antworten

4. Wie verhält es sich mit der Thematik „Grundwassererhöhung auf Nachbargrundstücken“? Kann es bei einem Neuantrag dazu kommen, dass bestehende Rückgabebrunnen, die in der Nähe der Grundstücksgrenze liegen, neu gebaut werden müssen?

#### **ANTWORT**

- Der Sachverhalt ist hier gemäß der nun strikteren Rechtsprechung neu zu prüfen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung können entsprechende Auflagen formuliert werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf Dritte zu vermeiden.

**Dipl.-Ing. Rasso Bumiller**

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen



### 7. Zusammenfassung

- Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist nicht nur wünschenswert, sondern muss verpflichtend sein.
- Nur für thermische Grundwassernutzung gibt es derzeit im Genehmigungsverfahren eine zeitliche Befristung.
- Die Befristung wird mit dem Grundwasserschutz begründet.
- Es gibt (wasser-)rechtlich keine Grundlage für eine Verlängerung einer Erlaubnis oder für einen Bestandsschutz.
- Die hieraus resultierenden Unsicherheiten lasten ausschließlich auf den Nutzern.



### 8. Ausblick

- Es ist unbestritten, dass das Schutzgut Grundwasser gut und sicher zu schützen ist, aber es muss für die thermische Nutzung ein guter Kompromiss gesucht werden.
- Um die Akzeptanz für Grundwassernutzungen zu erhöhen und um Unsicherheiten zu reduzieren, wäre es wünschenswert, den Genehmigungsprozess und das Wasserrecht entsprechend anzupassen.
- Die Schaffung eines Paragrafen zu einer Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist sinnvoll. Damit würde die „Prüfpflicht“ nach Ablauf der Erlaubnisdauer bleiben, aber die Bestandsanlage nicht als Neuanlage bewertet werden.

**Dipl.-Ing. Rasso Bumiller**

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen





**Dipl.-Ing. Rasso Bumiller**

von der IHK für Mü. und Obb. öbuv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen und Gründungen

